



Beitragsordnung des HSV Starnberg

Auf Grundlage des § 7 der Vereinssatzung wird von der Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen

§ 1 Beiträge

Abs. I

- 1) Von jedem volljährigen Mitglied des Vereins wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 60 € (sechzig Euro) erhoben.
- 2) Von jedem minderjährigen Mitglied wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 30 € (dreißig Euro) erhoben.

Abs. II

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 2) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres erwerben, zahlen den halben Jahresbeitrag.

Abs. III

Der Jahresbeitrag wird auch von Mitgliedern zur Probe gem. § 3 Abs. II Satz 1 der Vereinssatzung erhoben.

Abs. IV

Dem Verein ist für die Jahresbeiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 2 Aufnahmegebühr

Abs. I

Für jedes neu und unbefristet gem. § 3 Abs. II Satz 2 der Vereinssatzung aufgenommene volljährige Vereinsmitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 80 € (achtzig Euro) fällig.

Abs. II

Für jedes neu und unbefristet gem. § 3 Abs. II Satz 2 der Vereinssatzung aufgenommene minderjährige Vereinsmitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 40 € (vierzig Euro) fällig.

Abs. III

Bei Ehepartnern, Lebensgemeinschaften und Kindern wird die Aufnahmegebühr nur einmal fällig.

§ 3 Gebühren für Nichtmitglieder

Abs. I

Gäste können am Übungsbetrieb gegen Gebühr teilnehmen.

Abs. II

- 1) Die Gebühren für 8 Übungseinheiten Welpen Spiel / Junghundetraining beträgt 80 Euro.
- 2) Die Gebühr für 10 Übungseinheiten Grundkurs beträgt 100 Euro.
- 3) Die Gebühr für 8 Übungseinheiten Anfängerkurs einer Hundesportart beträgt 100 Euro; dieses Angebot kann pro Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 4 Arbeitsdienst

Abs. I

- 1) Jedes volljährige Vereinsmitglied, das aktiv am Übungsbetrieb teilnimmt, ist zur Ableistung von 10 (zehn) Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr zugunsten der Unterhaltung und Pflege des Vereinseigentums verpflichtet.
- 2) Im Rahmen des Arbeitsdienstes soll auf die persönlichen Interessen und Kenntnisse des Vereinsmitglieds nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- 3) Um den Vereinsmitgliedern den Arbeitsdienst zu ermöglichen, sind mindestens drei Arbeitstage pro Jahr abzuhalten.
- 4) Einzelnen Vereinsmitgliedern kann auch ein bestimmter Aufgabenbereich zur Ableistung ihrer Arbeitsdienste übertragen werden
- 5) Die Vereinsmitglieder stimmen sich bei der Ableistung ihrer Arbeitsdienste mit dem Platzwart und dem Hüttenwart ab.
- 6) Freigestellt vom Arbeitsdienst sind minderjährige Mitglieder, Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, Ausbilder und Ehrenmitglieder.

Abs. II

- 1) Sofern ein Vereinsmitglied keine oder weniger als die gem. Abs. I Satz 1 festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr ableistet, werden für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 20 € (zwanzig Euro) Ausgleichszahlung fällig.

2) Die Ausgleichszahlung wird mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres fällig.

Abs. III

1) Jedes Vereinsmitglied meldet die abgeleisteten Arbeitsstunden innerhalb von 2 Wochen an den Platzwart.

2) Der Platzwart legt für jedes Vereinsmitglied und jedes Kalenderjahr rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Folgejahres dem Kassenwart eine Abrechnung bezüglich der Arbeitsdienste vor.

Abs. IV

Leistet ein Vereinsmitglied mehr als die gem. § 3 Abs. I Satz 1 geforderten Arbeitsstunden ab, erhält es hierfür keine Vergütung.

Abs. V

1) Ein Vereinsmitglied kann nicht für ein anderes Vereinsmitglied Arbeitsdienste leisten.

2) Ausgenommen hiervon sind Ehepartner und Lebensgemeinschaften sowie Eltern oder Kinder von Vereinsmitgliedern.

Abs. VI

1) Die im Rahmen des Arbeitsdienstes zu erledigenden Arbeiten legt der Gesamtvorstand fest.

2) Der Platzwart und ggf. der Hüttenwart stellen die zum Arbeitsdienst notwendigen Geräte aus dem Vereinseigentum zur Verfügung.

3) Arbeiten an oder mit Maschinen, die spezielle Kenntnisse oder eine Ausbildung erfordern, dürfen nur von dazu berechtigten Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.